

Kreisverwaltung * 52523 Heinsberg

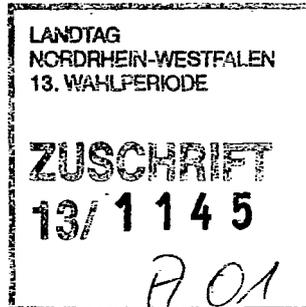
Per Telefax
0211-8842250

HEINSBERG ^{Kreis}

An den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Über
Ausschußsekretariat

Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



.....Der Landrat
Gesundheitsamt
Geschäftszeichen: 53 Dr. Fe./Kro.

Herr Dr. Feldhoff
Zimmer-Nr.: G 113
Tel.: (0 24 52) 13-53 01
Fax: (0 24 52) 13-53 95

02.11.2001

Öffentliches Expertengespräch: "Landeshebammengesetz" am 7. November 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß übersende ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme für das öffentliche
Expertengespräch am 07.11.2001.

Sollten Sie eine E-Mail-Version benötigen, bitte ich Sie um kurze Mitteilung Ihrer E-Mail-Adresse
an Karl-Heinz.Feldhoff@Kreis-Heinsberg.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

K. Feldhoff

Dr. Feldhoff
(Ltd. Kreismedizinaldirektor)

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13-0
Fax: (0 24 52) 13-11 00

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 264 40-503

Sprechstunden:
mo. - fr. 8.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Dr. Karl-Heinz Feldhoff
Leiter des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg

31.10.2001

Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit , Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/1275 „Gesetz über die
Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger- Landeshebammen-gesetz (LHebG
NRW)

1. Vorbemerkung

Zur weiteren Beratung im o.g. Ausschuss steht nunmehr der Entwurf eines
Landeshebammen-gesetz, dessen Notwendigkeit zur Verabschiedung sich zwingend aus einer
derzeitigen Gesetzeslücke für den Berufsstand der Hebammen und Entbindungspfleger, die
staatlichen Aufsichtsbehörden und insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger in NRW
ergibt. Gerade die letztgenannten vertrauen auf die Garantspflicht des Staates bei
medizinischen Fachberufen und bringen in der Regel kein Verständnis auf bei auftretenden
rechtlichen Problemen im Rahmen der *Berufsausübung* .

Als ihr Ausschuss im Oktober 1997 das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst
beriet und empfehlend an den Landtag überwies, wurden in diesem Gesetz Regelungen über
die Schwangeren - und Mütterberatung (§ 11 ÖGDG NRW), die Hygiene in
Behandlungseinrichtungen wie z.B. Geburtshäusern (§17 Nr. 5 des o.g. Gesetzes) sowie die
Erfassung der medizinischen Fachberufe (§ 18 des o.g. Gesetzes) getroffen sowie eine
Ermächtigungsgrundlage für eine landeseinheitliche Gebührenordnung für Hebammen
geschaffen. Eine ausdrückliche Formulierung zur Förderung des Hebammenwesens und
Regelungen zur Berufsausübung bei Hebammen und Geburtshelfern unterblieben im Hinblick
auf ein noch zu erlassendes Landeshebammen-gesetz.

Die *Hebammenausbildung* wurde 1985 durch das Hebammen-gesetz auf Bundesebene
geregelt. Dieses schützt die Berufsbezeichnung, regelt die Ausbildung und die Prüfungen der
Hebammen und Entbindungspfleger, die Zulassung der Ausbildungsplätze und der
Hebammenlehranstalten. Regelungen der *Berufsausübung* fallen jedoch in die
Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Eine weitere Notwendigkeit zum Landeshebammen-gesetz ergibt sich unmittelbar aus einer
Richtlinie des Europäischen Rates, in dem die Mitgliedsländer ohnehin verpflichtet sind,
Berufsausübungsnormen für Hebammen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu setzen.

Im historischen Kontext sei der Hinweis erlaubt, dass eine erste Berufsordnung für
Hebammen bereits im 14. Jahrhundert geschaffen wurde, Entbindungen bis ins 17.
Jahrhundert hauptsächlich von Hebammen praktiziert wurden, es sogar bis in die Mitte des
18. Jahrhundert es als unanständig für eine Frau galt, sich einem Geburtshelfer(Arzt)
anzuvertrauen. Regelungen zur Zusammenarbeit von Ärzten und Hebammen finden sich
erstmalig im Reichshebammen-gesetz von 1938, hier mit einem Behandlungsvorbehalt der
Hebammen in der Geburtshilfe.

2. Folgen des vorliegenden Gesetzentwurfs

Hebammen und Entbindungshelfer werden unmittelbar vom Gesetz profitieren, sichert es
ihnen doch eine gesetzlich normierte Form zur Berufsausübung zu und steckt einen Rahmen

für ihr Berufsfeld, der selbstverständlich in einer zeitnah noch zu verabschiedenden Berufsordnung für Hebammen und Geburtshelfer weiter präzisiert werden muss; die Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen im Land NRW erfahren Rechtssicherheit durch die staatliche Rahmgebung für die Tätigkeiten der Hebammen; die zuständigen Gesundheitsbehörden erhalten das notwendige rechtliche Instrument zur Erfüllung von Aufsichtspflichten.

3. Aufsicht durch die unteren Gesundheitsbehörden

Bereits nach bis 1997 geltendem Recht, dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen und dem Reichshebammengesetz wurden Aufsicht und Förderung des Hebammenwesens durch die Gesundheitsämter wahrgenommen. Die jetzt im LhebG geforderte Aufgabenwahrnehmung stellt daher keine neue Aufgabe für die unteren Gesundheitsbehörden dar, sodass eine zusätzliche inhaltliche und finanzielle Belastung bei der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung auf die Kommunen nicht zukommt. Bereits 1999 haben die kommunalen Spitzenverbände die grundsätzliche Zustimmung zu einem LhebG und einer Berufsordnung dem zuständigen Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit mitgeteilt.

Vermehrte Transparenz in das notwendige Handeln des Staates können die nachfolgend gegebenen Anregungen zur Präzisierung und Ausgestaltung einer Berufsordnung geben.

Die in § 1 II des Entwurfes zu einem LhebG genannte, noch zu verabschiedende Berufsordnung sollte nach meiner Einschätzung und in Präzisierung zu den Nummern 1- 5 auch Regelungen treffen über

- Inhalt und Art der qualitätssichernden Maßnahmen , insbesondere die Verpflichtung zur Beteiligung an landes- und bundesweiten Perinatal- Erhebungen auf der Basis landesweit abgestimmter Vereinbarungen, z.B durch die Ärztekammern, die Einhaltung von Standards in der Infektionsprophylaxe und bei Untersuchungen
- Fort- und Weiterbildungsumfang
- die Zusammenarbeit mit den Ärztinnen und Ärzten sowie die Abgrenzung der Tätigkeiten bei Hinzuziehung eines Arztes sowie eine Regelung zur Weisungsbefugnis
- Inhalt und Form von (landeseinheitlichen) Hebammentagebüchern
- Beteiligung an Kooperationsstrukturen auf der regionalen Ebene
- Beteiligung an Qualitätszirkeln
- Regelungen zur Ahndung bei Verstößen gegen die Berufsordnung und die Höhe von festzusetzenden Ordnungswidrigkeiten

Die Kreise und kreisfreien Städte in NRW werden so in die Lage versetzt, zu einer einheitlichen und gleichen Ausgestaltung des LHebG und einer Berufsordnung für Hebammen aktiv beizutragen.

4. Kooperationsstrukturen der kommunalen Ebene

Die Koordinierungsaufgaben der unteren Gesundheitsbehörden gemäß § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die in allen Kreisen und kreisfreien Städte inzwischen etablierten Gesundheitskonferenzen ermöglichen bereits jetzt eine institutionalisierte Zusammenarbeit aller Beteiligten. Der Berichterstatter praktiziert seit vielen Jahren die regelmäßige Zusammenkunft der freiberuflichen und der in den Krankenhäusern beschäftigten Hebammen gemeinsam mit den niedergelassenen Frauenärztinnen und Frauenärzten sowie den Kinderärztinnen und Kinderärzten und den Leitern aller drei

geburtshilflich-gynäkologischen Abteilungen der im Kreis Heinsberg vorhandenen Krankenhäuser. Neben allgemeinen Fortbildungsthemen (vielfach auf Wunsch der Hebammen) stehen auch Informationen zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des sozialen Bereiches zur Tagesordnung. Die gezielte Berichterstattung über die Perinatalerhebungen im Kreis und im Landesteil Nordrhein in Trägerschaft der Ärztekammer sind regelmäßig Besprechungsgegenstand. Bis 2000 gab es eine zusätzliche Veranstaltung mit der Perinatalerhebungsstelle der Ärztekammer mit den Hebammen und Krankenhäusern über die im jeweiligen Vorjahr erhobenen Daten und deren Bewertung. (Derzeit ist aufgrund der Vertragskündigung der Krankenkassen für die Finanzierung der Perinatalerhebungen nicht von einer Fortsetzung der intensiven Aufarbeitung bis in die Kreis- und Krankenhausebene auszugehen, was dringend der Abhilfe bedarf.)

5. Zusammenfassung

Der Entwurf des Landeshebbammengesetzes wird ausdrücklich begrüßt. Zur Umsetzung bedarf es zeitnah auch einer Rechtsverordnung im Sinne einer Berufsordnung für Hebammen und Geburtshelfer. Die dazu im § 1 II des vorliegenden Gesetzentwurfes genannten Inhalte bedürfen einer Präzisierung und Erweiterung mit Regelungen zu deren Durchsetzung und gegebenenfalls Ahndung bei Rechtsverstößen.

Die jetzige Rechtslage ohne ein Landeshebbammengesetz erlaubt den Kreisen und kreisfreien Städten die bis 1997 praktizierte Aufsichtsfunktion nicht. Von einer für die Kreise und kreisfreien Städte kostenneutralen Lösung ist beim vorliegenden Gesetzentwurf auszugehen. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, zum Wohle der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen, aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit ein Landeshebbammengesetz zu verabschieden. Die Kreise und kreisfreien Städte ihrerseits werden ihren aktiven Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes und einer zeitnah zu verordnenden Hebammenberufsordnung zum Gesundheitsschutz der o.g. Zielgruppen, aber auch zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen im Hinblick auf das Hebammenwesen nach ihren Möglichkeiten leisten.